

Bekanntmachung

Betreff: Aufstellung eines Bebauungsplanes für das ehemalige Rübenlagerplatzgrundstück

=====

Bei der letzten Sitzung am Montag, den 02. Okt. 1989 hat der Gemeinderat beschlossen, für das Gebiet des ehemaligen Rübenlagerplatzes, Fl.-Nr. 953/2, Gemarkung Straßkirchen, an der Rampenstraße in Straßkirchen einen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Baugebiet, im Flächennutzungsplan als GE dargestellt, umfaßt ca. 8000 qm und soll in Rücksprache mit dem Landratsamt so verplant werden, daß die Firma Drogeriemarkt ihre geplante Lagerhalle mit Bürotrakt und der Geflügelzuchtverein seinen geplanten Neubau einer Halle für Tauben- und Geflügelmärkte und Ausstellungen errichten kann, sowie vier Anlieger der Rosenstraße, wenn möglich, ein 10 m breiter Grundstücksstreifen und einem weiteren Anlieger ein 5 m breiter Grundstücksstreifen unmittelbar entlang seiner Grundstücke zugemessen werden kann.


Mit der Erstellung des Bebauungsplanes wurde das örtliche Ing.-Büro Willi Schlecht in Straßkirchen beauftragt.

Gemeinde Straßkirchen

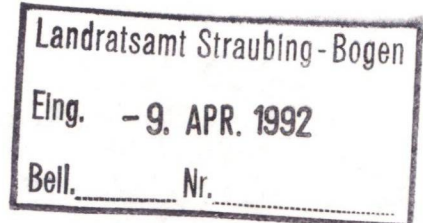
Straßkirchen, den 16. Okt. 1989

Aushang vom 17. Okt. 89 bis

(Unterschrift)


Weinzierl,
1. Bürgermeister

Bekanntmachung



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21. Oktober 1991 den Bebauungsplan "An der Rampestraße" als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 30. Oktober 1991 gem. § 11 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 14. November 1991, Nr. 42-610, erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

In den Bebauungsplan samt Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Straßkirchen, Lindenstraße 1, Zimmer Nr. 12 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gem. § 12 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 14 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 3 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

(1) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,
wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächen-

nutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihre Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihre Entwürfe unvollständig ist;

Bekanntgemacht am: 22. Nov. 1991

Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen
Amtstafeln

~~DIK/Bekanntmachung/MAT/MAT/ABH~~
~~VERFAHRENSBESCHWENDE/EA/EA/1991~~

..... Straßkirchen, den 21. November 1991

.....
-gez.-
1. Bürgermeister